



**Einwohnergemeinde
Sissach**

Pflichtenheft: Finanzplanungskommission

In Kraft seit 05.12.2022



Inhalt

1. Rechtsgrundlagen / Zugehöriges Reglement	3
2. Zusammensetzung der Kommission	3
3. Konstituierung	3
4. Aufgaben und Pflichten	3
5. Sitzungen	4
6. Protokoll	4
7. Beratung und Beschlussfassung	4
8. Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat	5
9. Entschädigung.....	5
10. Beschluss des Pflichtenhefts.....	5

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 20 der Geschäfts- und Kompetenzordnung folgendes Pflichtenheft:

1. Rechtsgrundlagen / Zugehöriges Reglement

- Gemeindegesetz SGS 180 § 104
- Gemeindeordnung § 3 Abs. 2 lit. a
- Gemeinderechnungsverordnung vom 14.02.2012
- Verwaltungs- und Organisationsreglement
- Der Finanzplanungskommission liegt kein Sachreglement zugrunde

2. Zusammensetzung der Kommission

¹ In der Zusammensetzung der Kommission steht die fachliche Eignung der Mitglieder im Vordergrund.

² Vakanzen werden öffentlich ausgeschrieben und alle termingerechten Bewerbungen der Wahlbehörde vorgeschlagen.

3. Konstituierung

¹ Die Amtsdauer der ständigen Kommission beträgt vier Jahre. Sie beginnt ein halbes Jahr nach der ordentlichen Amtsperiode des Gemeinderates.

² Das Präsidium und das Aktuariat werden in der ersten Sitzung festgelegt und der Verwaltung bekannt gegeben.

4. Aufgaben und Pflichten

Pflichten:

¹ Das Präsidium kontrolliert die laufenden Aufträge der Kommission, stellt die Traktandenlisten zusammen, lädt zur Sitzung ein und leitet diese.

² Das Aktuariat führt nach den Vorgaben der Gemeindeverwaltung das Protokoll der Kommissionssitzungen und erfasst die Sitzungsgelder.

³ Die Sitzungsteilnahme ist für alle Mitglieder obligatorisch. Abwesenheiten sind dem Präsidium im Voraus zu melden.

⁴ Von allen Kommissionsmitgliedern wird erwartet, dass sie die beigelegten Unterlagen und Erläuterungen zu den Sitzungen in der für die individuelle Beratung der Geschäfte erforderlichen Tiefe studiert haben.

Aufgaben:

⁵ Die Aufgaben der Kommission leiten sich aus den reglementarischen Bestimmungen ab und werden vom Gemeinderat in Pflichtenheften präzisiert. Die Kommission kann sich keine eigenen Aufgaben geben.

Aufgaben der Finanzplanungskommission im Detail:

- Die Kommission überarbeitet jährlich den Aufgaben- und Finanzplan (rollender Fünfjahresplan).
- Sie bearbeitet unter Annahme bestimmter Parameter (Steuersatz, Teuerung, Bevölkerungszuwachs etc.) die Ein- und Ausgabenperspektiven und erstellt auf der Grundlage des Budgets, der Erfolgsrechnung des Vorjahres sowie der vorgesehenen Investitionen für die Planperiode den Finanzplan zuhanden des Gemeinderates.
- Dem Gemeinderat werden verschiedene Varianten aufgezeigt. Dabei werden insbesondere die finanziellen Zielsetzungen der Finanzstrategie berücksichtigt.
- Der überarbeitete Finanzplan ist dem Gemeinderat bis spätestens zwei Wochen vor der zweiten Budgetsitzung einzureichen.
- Die Kommission kann vom Gemeinderat mit der Bearbeitung weiterer Planungsaufträge aus dem Bereich Finanzen beauftragt werden.

5. Sitzungen

¹ Sitzungen finden so oft statt, wie es die Aufträge und Geschäfte erfordern.

² Behandlungsgegenstände müssen ordentlich traktandiert werden.

³ Nicht traktandierete Geschäfte können als Tischvorlage zur Beschlussfassung aufgelegt werden, sofern dies dringlich für die Einhaltung von Fristen nötig und eine ordentliche Traktandierung nicht möglich ist.

6. Protokoll

¹ Das Protokoll wird durch das Aktuariat geführt und muss spätestens eine Woche nach der Sitzung der Gemeindeverwaltung elektronisch übermittelt werden.

² Es wird durch das Präsidium freigegeben.

³ Die Genehmigung des Protokolls erfolgt jeweils in der Folgesitzung.

7. Beratung und Beschlussfassung

¹ Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich. Die besprochenen Inhalte dürfen weder schriftlich, noch mündlich Dritten zugänglich gemacht werden.

² Die Kommission beschliesst Empfehlungen zuhanden des Gemeinderats.

³ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

⁴ Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium mit Stichentscheid.

⁵ In begründeten Ausnahmefällen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg erfolgen. Sie müssen in das Protokoll der Folgesitzung aufgenommen werden.

8. Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat

¹ Das ressortverantwortliche Mitglied des Gemeinderats vertritt den Gemeinderat und dessen Interessen in der Kommission.

² Es ist zuständig für den Informationsfluss zwischen der Kommission und dem Gemeinderat.

³ Alle Kommissionsprotokolle werden dem Gemeinderat zur Kenntnis unterbreitet.

9. Entschädigung

¹ Kommissionsmitglieder werden nach Vorgabe des Personalreglements entschädigt.

10. Beschluss des Pflichtenhefts

¹ Diese Pflichtenheft tritt per 05.12.2022 in Kraft und ersetzt jenes vom 31.08.2020.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Peter Buser
Gemeindepräsident

Pascal Andres
Gemeindevorwarter

Gemeindeverwaltung Sissach
Bahnhofstrasse 1 / Postfach
4450 Sissach

061 976 13 00
gemeinde@sissach.ch
www.sissach.ch